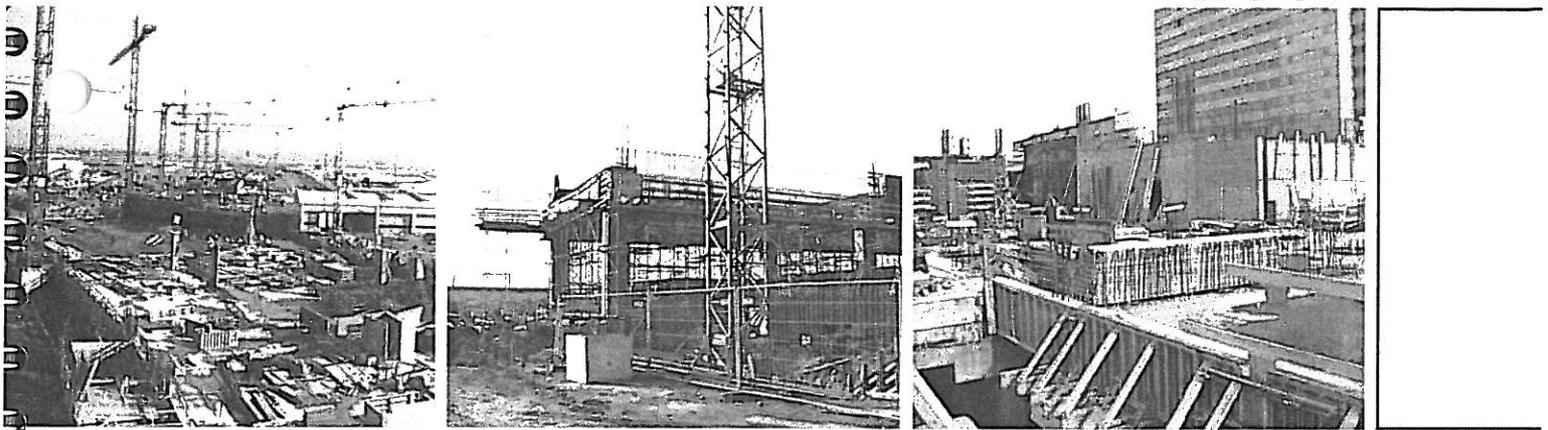


2007



Tagungsband zum 18. BBB-Assistententreffen
Deutschlands, Österreichs und der Schweiz
in Graz, vom 28.3. bis 30.3. 2007

Herausgeber
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz
Dipl.-Ing. Mag.iur. Reinhild Nöstlthaller

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Programm	5
Teilnehmerliste	7
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz....	23
Vom Vorteil, Graz zu sein.....	31
I. Preisumrechnung Neuerungen und Besonderheiten.....	35
II. Stahlpreisentwicklung im Vergleich mit der allgemeinen Indexentwicklung im Zeitraum 2004-2006.....	57
III. Die Entwicklung des Leistungsänderungsrechts.....	71
IV. Einsatz der RFID-Technologie im Bauwesen	81
V. Technisches Controlling bei der Projektentwicklung.....	95
VI. Immobilienbewertung der öffentlichen Hand im Rahmen der Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens	101
VII. Anwendungsmöglichkeiten und Vergleichbarkeit der Angebote bei funktionaler Leistungsbeschreibung beim öffentlichen Auftraggeber.....	125
VIII. Entscheidungshilfe zur Bestimmung von Strategien der Instandhaltung für Gebäude.....	145

Autorenkollektiv

Herausgeber:

institut für baubetrieb + bauwirtschaft
projektentwicklung + projektmanagement

Technische Universität Graz

A-8010 Graz

Lessingstraße 25/II

Telefon 0316/873/6251

Telefax 0316/873/6252

E-mail sekretariat@bbw.tu-graz.at

Web www.bbw.tugraz.at

III. Die Entwicklung des Leistungsänderungsrechts

DI Livia Prestros

Fakultät für Bauingenieurwesen
Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement
Technische Universität Wien

Karlsplatz 13/234-1
1040 Wien

Tel. 0043 1 58 801 / 234 15
prestros@ibb.tuwien.ac.at

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	71
2. Österreichisches Normungsinstitut (ON)	72
3. Leistungsänderungsrecht in ÖNORM B 2110 und VOB/B	73

1. Einleitung

Das Leistungsänderungsrecht betreffend Bauarbeiten wird in Österreich in der Werkvertragsnorm B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ geregelt, in Deutschland in der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B).

Der vorliegende Artikel stellt im ersten Teil das österreichische Normungsinstitut und dessen Geschichte vor. Im zweiten Teil wird ausgehend von den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) die Entwicklung des Leistungsänderungsrechts in Österreich und Deutschland aufgezeigt, wobei die Bestimmung 5.24.1 „Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen“ der ÖNORM B 2110 detailliert betrachtet wird.

2. Österreichisches Normungsinstitut (ON)

Das österreichische Normungsinstitut⁷ ist eine gemeinnützige Non-Profit-Organisation, die 1920 als „Österreichischer Normenausschuß für Industrie und Gewerbe“ (Ö.N.I.G) gegründet wurde. Es agiert als privater Verein auf Basis des Normengesetzes 1971. Die Finanzierung erfolgt zum einen durch Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen und zum anderen durch Beiträge des privaten und öffentlichen Sektors.

Rund 200 Fachnormenausschüsse (FNA) bewältigen die Normungsarbeit in Österreich, das ON stellt dabei eine unparteiische Plattform für die Schaffung von Normen und Regelwerken zur Verfügung und ermöglicht die Mitarbeit an der europäischen und weltweiten Normung (CEN und ISO). Gleichzeitig vertreibt das ON ÖNORMEN und internationalen Normen und fungiert als Kompetenzzentrum für Informationen zu den Normen und deren Umfeld. Zusätzlich können Zertifizierungen von Produkten und Dienstleistungen über das ON erlangt werden, zb ÖNORM ... geprüft, ON-CERT, ON Certified Service, CEN/CENELEC Keymark. CENCER und CE-Kennzeichnung von Bauprodukten.

Nachstehend ein kurzer Überblick über die Geschichte des ON:

- 1920: Gründung als „Österreichischer Normenausschuß für Industrie und Gewerbe“ (Ö.N.I.G)
- 1921: erste ÖNORM erscheint
- 1932: Namensänderung in „Österreichischer Normenausschuß“ (ÖNA)
- 1938: ÖNA geht in das DIN über und fungiert als dessen Außenstelle in Wien
- 1945: Wiedererlangung der Selbständigkeit
- 1946: Gründung der Weltnormenorganisation ISO
- 1961: Gründung des CEN
- 1969: Namensänderung in „Österreichisches Normungsinstitut“ (ON)
- 1999: 10.000 ÖNORM erscheint

⁷ Vgl. Österreichisches Normungsinstitut, www.on.norm.at.

3. Leistungsänderungsrecht in ÖNORM B 2110 und VOB/B

Die Urversion der österreichischen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen stellt die im März 1930 erschienene ÖNORM B 2002 „Verdingungsordnung für Bauleistungen B.“ dar. Diese Norm basiert auf der DIN 19618 aus dem Jahr 1926 und wurde durch den „Österreichischen Normenausschusses für Industrie und Gewerbe“ (ÖNIG) lediglich geringfügig verändert. Die Ähnlichkeit des Leistungsänderungsrechts wird nachstehend durch eine Gegenüberstellung der §§ 1,2 und 8 der ÖNORM B 2002 resp. VOB/B veranschaulicht:

ÖNORM B 2002:1930	VOB/B:1926
<p>§ 1 Art und Umfang der Leistung</p> <p>ident mit § 1 VOB/B</p>	<p>§ 1 Art und Umfang der Leistung</p> <p>Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Verträge gelten nacheinander:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beschreibung der Leistung und die Besonderen Vertragsbedingungen, 2. die Technischen Vorschriften für Bauleistungen und 3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. <p>Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen und Aufwendungen abgegolten, die nach den Besonderen Vertragsbedingungen, den Technischen Vorschriften oder der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.</p> <p>Abänderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten; Leistungen, die im Verträge nicht vorgesehen sind, können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.</p>

⁸ Das Deutsche Institut für Normung (DIN) wurde bereits 1917 als Normenausschuss der deutschen Industrie (NADI) gegründet.

ÖNORM B 2002:1930	VOB/B:1926
<p><i>§ 2 Vergütung</i></p> <p>Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und <i>dem Ausmaß der</i> wirklich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. <i>Bauschpreis</i>) festgesetzt ist.</p> <p>Weichen die ausgeführten <i>Mengen</i> einer unter einem Einheitspreis zusammengefaßten Leistung <i>oder gleichartiger Leistungen, für die verschiedene Einheitspreise vereinbart sind</i>, nicht mehr als 20% von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis; für Mehrleistungen über 20% ist auf Verlangen ein Preis zu vereinbaren, für Minderleistungen ist für die über 20% hinausgehende Verminderung der Massen/Mengen der § 8, Ziff. 1, entsprechend anzuwenden. [...]</p>	<p><i>§ 2 Vergütung</i></p> <p>Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und <i>den</i> wirklich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. <i>Pauschpreis</i>) festgesetzt ist.</p> <p>Weichen die ausgeführten <i>Massen</i> einer unter einem Einheitspreis zusammengefaßten Leistung nicht mehr als 10 v.H. von dem im Verträge vorgesehenen Umfange ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis; für Mehrleistungen über 10 v.H. ist auf Verlangen ein Preis zu vereinbaren, für Minderleistungen ist für die über 10 v.H. hinausgehende Verminderung der Massen/Mengen der § 8 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.</p> <p>[...]</p>
<p><i>§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber</i></p> <p>1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Rücktritt vom Vertrag erklären. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu; er muß sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat (§ 1168 a.b.GB.). [...] [a.b.GB. =] allgemeines bürgerliches Gesetzbuch]</p>	<p><i>§ 8 Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag</i></p> <p>1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu; er muß sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt (§ 649 BGB). [...]</p> <p>[BGB = Bürgerliches Gesetzbuch]</p>

Diese grundsätzlich ähnlichen Bestimmungen sollten jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg unterschiedliche Entwicklungen durchlaufen, wie ein Vergleich der gegenwärtigen Regelungen zeigt. Angeführt wird der aktuelle Wortlaut der oben angeführten Passagen:

ÖNORM B 2110:2002	VOB/B:2006
<p><i>Pkt. 5.24.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen</i></p> <p>Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.</p>	<p>§ 1 Art und Umfang der Leistung</p> <p>1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).</p> <p>2. Bei Widersprüchen im Verträge gelten nacheinander: [...]</p> <p>3. Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem AG vorbehalten.</p> <p>4. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftraggeber nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.</p>
<p><i>Pkt. 5.24.6 Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen</i></p> <p>Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20% ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.</p>	<p>§ 2 Vergütung</p> <p>[...]</p> <p>3. (1) Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v.H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.</p> <p>(2) Für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.</p>

<p>Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen.</p>	<p>(3) Bei einer über 10 v.H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.</p>
<p>Pkt. 5.24.10 Abgeltung eines Nachteils zufolge Minderung oder Entfalles von Leistungen</p>	<p>(4) Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.</p>
<p>Erwächst dem AN durch Minderung oder Entfall eines Teiles einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten, nicht aber den im Gesamtzuschlag kalkulierten Gewinn zu ersetzen.</p>	<p>[...]</p>

In Bezug auf den Punkt 5.24.1 „Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen“ der aktuellen ÖNORM herrscht jedoch in Österreich Uneinigkeit, ob sich der Satzteil „die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind“ nur auf zusätzliche Leistungen oder auch auf Leistungsänderungen bezieht. Unter Leistungsänderung werden Änderungen von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Umstände der Leistungserbringung verstanden.

Da dieser Punkt grundsätzlich eine Abänderung des Werkvertragsrechts gemäß dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), das dem AG kein umfangreiches Leistungsänderungsrecht⁹ zugesteht, darstellt, kann auf dieses im Zusammenhang mit der Auslegung der Bestimmung nicht zurückgegriffen werden.

⁹ Der Werkunternehmer ist nicht verpflichtet, andere als im Vertrag vorgesehene oder zusätzliche Leistungen zu erbringen.

Es gilt, dass ÖNORMEN objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen sind. D.h., dass sie so zu verstehen sind, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen des angesprochenen Adressatenkreises erschließen.¹⁰ Eine Auslegung der ÖNORMEN kann nach denselben Prinzipien wie bei Gesetzen erfolgen.¹¹

Insgesamt werden in Österreich vier verschiedene Interpretationsmethoden verwendet, um die Bedeutung eines Gesetzes zu bestimmen:

1. grammatikalische Interpretation (auch Wortlaut-, Wortsinn oder Verbalinterpretation):
Bedeutung aus den darin verwendeten sprachlichen Ausdrücken (Vokabular, Grammatik,..);
2. systematisch logische Interpretation:
Bedeutung aus dem inneren und äußeren Zusammenhang des Gesetzes unter Beachtung der Regeln der juristischen Argumentation und der Logik;
3. historische Interpretation (auch subjektiv-teleologische Interpretation):
Ermittlung der Regelabsicht des historischen Gesetzgebers (Gesetzesmaterialien, Protokolle der parlamentarischen Plenardebatten,..);
4. objektiv-teleologische Interpretation:
Bedeutung aus dem aktuellen und objektiven Sinn des Gesetzes vor dem Hintergrund der Gegenwart; nicht in erster Linie die Absichten des Gesetzgebers sondern der objektive Zweck einer Norm für die gegenwärtige Lage (Interessens- und Problemlage im normierten Lebensbereich, leitende Strukturen und Prinzipien des Rechtsgebiets, immanente Grundprinzipien der Rechtsordnung, „Natur der Sache“);
eigentlich schon im Bereich der Lückenfüllung;

Die grammatikalische Interpretation der Bestimmung, die aus nur einem Satz besteht, zeigt, dass die Satzteil **„zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind“** sich nur auf zusätzliche Leistungen beziehen kann. Der mit dem Relativpronomen „die“ eingeleitete Einschubsatz stellt eindeutig einen Bezug zu den zusätzlichen Leistungen – denn nur diese sind im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen – her, der durch einen weiteren Einschub, diesmal mit der Konjunktion „aber“ eingeleitet, ergänzt wird.

¹⁰ Vgl. OGH in 6 Ob 151/05g.

¹¹ Vgl. Wenusch, Des einen Traum, des anderen Albtraum: Nachträge beim Bauvertrag, Baurechtliche Blätter 9, 2006, 174.

Da diese Argumentation jedoch nicht von allen Kommentatoren anerkannt wird, soll im Folgenden die chronologische Entwicklung des § 1 „Art und Umfang der Leistung“ von der ÖNORM B 2002:1930 bis zur gegenwärtigen Bestimmung des Punktes 5.24.1 „Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen“ der ÖNORM B 2110:2002 betrachtet werden.

Die Nachfolgernorm der B 2002:1930 stellt die ÖNORM B 2002 vom Oktober 1946 dar, die mit der ersten ÖNORM B 2110 vom Mai 1947 übereinstimmt. Letztere stellt somit die erste Ausgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen nach der Wiedererlangung der Selbständigkeit des österreichischen Staates dar.

In der ÖNORM B 2110:1947 wird der letzte Absatz des § 1 „Art und Umfang der Leistung“ der ÖNORM B 2002:1930 den Bestimmungen über die Vergütung, im Unterpunkt 6c, zugeordnet. Die Berechtigung des AG, eine Abänderung des Bauentwurfs vorzunehmen oder andere Anordnungen zu treffen, bleibt dabei erhalten. Wird jedoch eine Leistung erforderlich, die im Verträge nicht vorgesehen ist, so ist die Vergütung – wie bei der Leistungsänderung – vor der Ausführung zu vereinbaren.

In den nächsten zwei Normenversion, den ÖNORMEN B 2110:1967 und B 2110:1973 erfolgt eine getrennte Behandlung des Punktes 6c der B 2110:1947 in Leistungsänderungen (Punkt 2.3) und der zusätzlichen Leistungen (Punkt 2.4). Für beide Punkte wird auch eine Vorgangsweise festgelegt. Nur die zusätzlichen Leistungen, erstmals auch so benannt, müssen neben der Zumutbarkeit auch erforderlich sein. Für die Leistungsänderung gilt lediglich das Kriterium der Zumutbarkeit:

2.3 Änderungen von Leistungen

2.31 Der Auftraggeber ist berechtigt, Art oder Mengen vereinbarter Leistungen nachträglich zu ändern, sofern solche Änderungen dem Auftragnehmer zumutbar sind.

2.32 [...]

2.4 Zusätzliche Leistungen

Werden Leistungen erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, aber mit der bestellten Leistung im Zusammenhang stehen, hat sie der Auftragnehmer auszuführen, soweit ihm dies zumutbar ist. Ihr Preis soll vor Ausführung unter Berücksichtigung der Preiskomponenten des ursprünglichen Auftrages (Hauptauftrag) vereinbart werden (siehe 16.1). [...]

Die ÖNORM B 2110:1983 lagert die Bestimmungen der Leistungsänderungen in die ÖNORM A 2060:1983, den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Leistungen, aus. Dort werden Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen wieder gemeinsam im Punkt 2.10.5 behandelt. Dabei entsteht der Vorläufer der aktuellen Regelung:

2.10.5 Änderungen von Leistungen und zusätzliche Leistungen, Zusatzangebote

2.10.5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.

In der nächsten B 2110:1995 werden die Bestimmungen des Leistungsänderungsrechts jedoch wieder hereingenommen. Die Bestimmung über die Berechtigung des AG entspricht bis auf die Verbindungen und/oder, die in der B 2110:2000 und B 2110:2002 entfallen, der aktuellen Version:

2.23.1 „Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen“

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.

Bei Analyse der Entwicklung fällt auf, dass bis zur Ausgabe der ÖNORM B 2110:1983 aus dem Normtext klar hervorgeht, dass nur zusätzliche Leistungen erforderlich sein müssen. Die Berechtigung des AG zur Leistungsänderung war bereits eine der wesentlichen Kernbestimmungen der ersten ÖNORM B 2002:1930 und existierte bis 1983 immerhin 53 Jahre lang unumstritten. Die Zusammenfassung der Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen in einer Position erfolgte 1983 mittels einer unglücklichen, da unklaren Formulierung.

Anzumerken ist diesbezüglich, dass, wenn der damalige Normenausschuss eine Änderung der Berechtigung des AG zur Anordnung von (nicht notwendigen) Leistungsänderungen vornehmen hätte wollen, er dies eindeutig durch die Formulierung „sofern solche Änderungen oder zusätzliche Leistungen notwendig und dem AN zumutbar sind“ ausdrücken hätte können.

Abschließend kann gesagt werden, dass die historische Interpretation somit die grammatikalische Auslegung der Bestimmung unterstützt, da sie die Entstehung der Konstruktion der Bestimmung nachvollziehbar darlegt.

Gleichzeitig wurde durch diese genaue Betrachtung der Änderungen dieser Bestimmung von 1930 weg bis zur Gegenwart gezeigt, dass Vertragsnormen stets einem Wandel unterliegen, der oft durch die Diskussion in Fachkreisen angeregt wird. So bildete sich aus dem letzten Absatz des § 1 „Art und Umfang der Leistung“ der ÖNORM B 2002:1930 durch viele kleine Änderungen schließlich die Bestimmung im Punkt 5.24.1 „Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen“ heraus. Eine ähnliche Entwicklung durchliefen auch die anderen Bestimmungen des Leistungsänderungsrechts, sowohl in Österreich als auch in Deutschland, bevor sie die heutige Form annahmen.